**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation

**Band:** 10 (1983)

Heft: 3

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Offizielle Mitteilungen

### Erhöhungen in der AHV/IV auf den 1.1.1984

Der Bundesrat hat beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 1984 der schweizerischen Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Die Erhöhung wird im Durchschnitt 11,29% betragen. Einige Rentner, die Anspruch auf eine Teilrente wegen unvollständiger Beitragsdauer haben, werden eine kleinere oder allenfalls

Politische Rechte der Auslandschweizer

## Abstimmung per Brief?

Gestützt auf die Vorarbeiten einer Studienkommission hat der Bundesrat am 18. Mai 1983 das Departement für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über die Vorentwürfe zu einer Revision des Gesetzes und der Verordnung betreffend die politischen Rechte der Auslandschweizer durchzuführen.

Bekanntlich müssen sich die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer in die Schweiz begeben, um die politischen Rechte ausüben zu können. Ziel der Revision ist, auch die briefliche Stimmabgabe vom Ausland her zu ermöglichen. Dort, wo nach kantonalem Recht eine Stellvertretung möglich ist, soll der Auslandschweizer auch davon Gebrauch machen können.

Bis Ende November können sich die Kantone und Parteien, die Auslandschweizerorganisation der Neuen Helvetischen Gesellschaft sowie weitere interessierte Kreise zu den Vorentwürfen äussern. Auslandschweizerdienst

gar keine Erhöhung erhalten. Sie beziehen gegenüber den in der 9. Revision geänderten Gesetzesbestimmungen (Einführung eines neuen, feiner abgestuften Teilrentensystems) eigentlich noch zu hohe Leistungen. Ergibt die Anpassung einen niedrigeren Betrag als der bisher ausgerichtete, wird die Rente unverändert in gleicher Höhe ausbezahlt (sogenannte Besitzstandsgarantie).

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat weitere Änderungen im System der AHV/IV eingeführt. Zum Beispiel:

- Die obere Grenze der sinkenden

Beitragsskala für Selbständigerwerbende wurde auf Fr. 33 100.– (bisher Fr. 29 800.–) erhöht.

 Der Rentenaufschub wird auch für Teilrenten möglich sein.

 Die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf ausserordentliche Renten wurden ebenfalls erhöht und zwar auf Fr. 11000.- (bisher Fr. 10000.-) für einfache Alters- bzw. Witwenrenten; auf Fr. 16500.-(bisher Fr. 15000.-) für Ehepaaraltersrenten; auf Fr. 5500.-(bisher Fr. 5000.-) für Waisenrenten.

### Nächste eidgenössische Abstimmungen

Am 23. Oktober 1983 werden eidgenössische Wahlen stattfinden. Fünf weitere Daten für eidgenössische Abstimmungen sind bereits festgelegt worden:

4. Dezember 1983

26. Februar 1984

20. Mai 1984

23. September 1984

2. Dezember 1984

Noch sind nicht alle Geschäfte bekannt, über welche an diesen Daten abgestimmt werden soll. Es steht auch noch nicht fest, gegen welche Gesetze das fakultative Referendum allenfalls ergriffen werden wird. Am 4. Dezember 1983, dies steht fest, haben sich die Stimmbürger zu zwei Änderungen der Bundesverfassung auszusprechen. Die eine soll die Revision des Bürgerrechts und die andere die Erleichterung gewisser Einbürgerungen gestatten (junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose). Die erstgenannte Vorlage interessiert besonders die mit einem Ausländer verheirateten Schweizerinnen. Der neue Verfassungsartikel wäre die Grundlage für eine Gesetzgebung, welche die Übertragung ihrer Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder, selbst wenn diese im Ausland geboren sind, ermöglichen würde.

Andere Vorlagen sind kürzlich durch die eidgenössischen Räte verabschiedet worden und sollen dem Volk und den Kantonen an einem der für 1984 festgelegten Daten untebreitet werden. Es handelt sich namentlich um die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Banken-Initiative) sowie die Bundesbeschlüsse «über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe» und «über eine Abgabe für die Benütder Nationalstrassen» zung (Autobahnvignette).

Auslandschweizerdienst



# Solidaritätsfonds der Auslandschweizer:

### Rückendeckung für Auslandschweizer und Doppelbürger



Ein Genossenschaftsvermögen von 42 Mio Franken, über 10000 Mitglieder, Auszahlung von rund 6,7 Mio Franken an Pauschalentschädigungen infolge Existenzverlustes an über 500 Genossenschafter. Das sind die wichtigsten Stichworte, welche den Solidaritätsfonds während der vergangenen 25 Jahre charakterisieren.

Individuelle Absicherungsmöglichkeiten gegen einen allfälligen Existenzverlust im Ausland infolge von Krieg, inneren Unruhen allgemeinen politischen oder Zwangsmassnahmen und gleichzeitige Bildung von Rücklagen zu vorteilhaften Bedingungen in der Schweiz, jederzeitige Rückzugsmöglichkeiten der einbezahlten Gelder samt Zinsen und Zinseszinsen und die unbeschränkte Ausfallsgarantie des Bundes sind die hauptsächlichen Merkmale, die diese einzigartige Selbsthilfeorganisationen kennzeichnen.

Mit diesen Zahlen und Leistungen nimmt der Solidaritätsfonds einen angesehenen Platz im Kreis der Auslandschweizer-Organisationen ein. Die über 10000 Genossenschafter verteilen sich auf alle fünf Kontinente. Allerdings hat der grösste Teil der Mitglieder seine neue Heimat irgendwo in Europa gefunden. Dies zeigt ganz deutlich, dass für diese Mitglieder die Bildung einer Sparanlage in der Schweiz zu vorteilhaften Bedingungen (verrechnungssteuerfrei) im Vordergrund der kombinierten beim Solidaritäts-Geldanlage fonds (Sparen - Existenzabsicherung) steht.

Der Solidaritätsfonds vereinigt in sinnvoller Weise die beiden Elemente Sparen und Absicherung eines Existenzverlustes. Dazu hat er drei sogenannte Risikoklassen geschaffen, unter denen der Genossenschafter die für ihn geeignetste wählen kann. Die drei Risikoklassen werden unterschiedlich verzinst. In Klasse I entspricht die Entschädigung im Fall eines Existenzverlustes dem Hundertfachen der jährlichen Spareinlage, in Klasse II dem Fünfzigfachen, in Klasse III dem Fünfundzwanzigfachen.

Während sich Genossenschafter, die in politisch unsicheren Verhältnissen leben, eher für eine geringe Sparanlage und einer im Verhältnis dazu hohen Pauschalentschädigungssumme absichern, eignet sich Klasse III ganz besonders für Mitglieder, die in sicheren Ländern leben und bei denen der Spargedanke im Vordergrund steht, denn die Bruttoverzinsung beträgt hier 5,38%.

Eine Prüfung der eigenen Situation im Ausland lohnt sich immer. Beachten Sie nebenstehendes Beitrittsgesuch sowie auch den «Fragebogen», welcher Ihnen eine Überprüfung Ihrer eigenen Stellung im Ausland erleichtert. Zudem berät Sie der Solidaritätsfonds auch gerne und unverbindlich.

B. Invernizzi, Geschäftsführer Solidaritätsfonds der Auslandschweizer Gutenbergstrasse 6 CH–3011 Bern

# Prüfen Sie die Vorteile des Solidaritätsfonds

Sei es zur Absicherung eines möglichen Existenzverlustes im Ausland, oder sei es zur Bildung von Rücklagen in der Heimat zu vorteilhaften Bedingungen – der Solidaritätsfonds bietet seinen Mitgliedern nur Vorteile.

Wie steht es mit Ihnen?

Ja Nein
Leben Sie in einem Land mit politisch
stabilen Verhältnissen?

Ist Ihr Land politischen Schwankungen
unterworfen, die eine Gefährdung Ihrer
beruflichen Stellung zur Folge haben

Sind Ihre Ersparnisse im Ausland star- ker Inflation unterworfen?	
Würden Ihre Ersparnisse ausreichen, um eine neue Existenz aufzubauen?	
Ist die Stellung Ihrer Familien- angehörigen im Ausland gesichert?	
Ist für die Ausbildung Ihrer Kinder vorgesorgt?	
Ist für Ihren Lebensabend vorgesorgt?	

Falls Sie eine Frage nicht mit Ja beantworten können, besteht bereits Grund genug, dass Sie dem Solidaritätsfonds beitreten!

- Der Solidaritätsfonds bietet nur Vorteile, ganz gleich, ob Sie in einem politisch stabilen oder unsicheren Land leben.
- Der Solidaritätsfonds bietet eine kombinierte Vorsorge:



könnten?

- Die Absicherung eines allfälligen Existenzverlustes im Ausland infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen mit minimal Fr. 2500. – und maximal Fr. 50000. –.
- Die Bildung von Rücklagen zu vorteilhaften Bedingungen in der Schweiz (verrechnungssteuerfrei).
- Mit verschiedenen Risikoklassen können die Absicherung und Rücklagen individuell Ihren persönlichen Verhältnissen angepasst werden.
- Die Einlagen k\u00f6nnen samt Zinsen und Zinseszinsen jederzeit zur\u00fcckgezogen werden, selbst dann, wenn Sie einmal oder sogar mehrmals eine Pauschalentsch\u00e4digung erhalten haben sollten.
- Der Solidaritätsfonds legt Ihr Geld unter Aufsicht der eidgenössischen Finanzverwaltung sicher an.
- Falls der Fonds einmal übermässig durch die Leistung von Pauschalentschädigungen in Anspruch genommen werden sollte, springt der Bund

Beitrittserklärung

- mit seiner Ausfallsgarantie ein. Der Solidaritätsfonds kommt seinen Verpflichtungen immer nach.
- Der Solidaritätsfonds steht allen im Ausland immatrikulierten Schweizer- und Doppelbürgern sowie auch ihren minderjährigen Kindern offen.
- Schützen Sie auch Ihre Verwandten, Freunde und Bekannten, die ebenfalls im Ausland leben, durch Übernahme von Patenschaften. Diese Vorsorge für Dritte ist besonders Genossenschaftern zu empfehlen, die für sich keinen Existenzverlust befürchten, aber Angehörige im gefährdeten Ausland haben.

Ihr Beitritt zum Fonds ist ein Akt der Solidarität unter Landsleuten. Sie schützen andere, indem Sie für sich selbst Vorsorge treffen. Diese «Solidarité payante», eigennützige Solidarität gibt es sonst nirgends. Helfen Sie mit, Leistungen zu erbringen, wie sie nur der Solidaritätsfonds zu bieten vermag!

burtsdatum:	Schweizer Heimatort:	
enaue Adresse:		
matrikuliert bei der Schweiz. Vertretung in:		
n möchte gerne dem Solidaritätsfonds der Aus	slandschweizer heitreten und wähle:	
a) Variante 1	b) <b>Variante 2</b>	⊠ Gewünschtes bitte ankreuzen
Einmaleinlage von	Jährliche Spareinlagen von	Gleichzeitige Absicherung mit einer Pauschalentschädigung von
☐ Fr. 1800 ☐ Fr. 3600 ☐ Fr. 5400 ☐ Fr. 7200 ☐ Fr. 10800 ☐ Fr. 14400 ☐ Fr. 21600	☐ Fr. 100 ☐ Fr. 200 ☐ Fr. 300 ☐ Fr. 400 ☐ Fr. 600 ☐ Fr. 800 ☐ Fr. 1200	Fr. 2500 Fr. 5000 Fr. 7500 Fr.10000 Fr.15000 Fr.20000 Fr.30000
Zinsvergütung <b>3</b> ½ % <b>netto.</b> Die geleistete Einmaleinlage kann frühestens nach 3 Jahren samt Zinseszinsen zurückgezogen werden (verrechnungssteuerfrei, Bruttoverzinsung 5,38%.	Bei der Leistung von jährlichen Sparein- lagen wird eine <b>100%ige</b> Rückerstat- tung der einbezahlten Beiträge nach <b>5 Jahren</b> erreicht (nach 10 Jahren 112,5%, nach 20 Jahren 139%)	für <b>Varianten 1</b> und <b>2</b>
ssen.	besteht jederzeit die Möglichkeit, die Einmalei	ı nlage oder die jährlichen Spareinlagen a
t und Datum:	Unterschrift:	